

Merkblatt für Betreiber-/ Innen von Kleinanlagen

Umsetzung der Trinkwasserverordnung vom 21.05.01 (BGBI. 2001 Teil I S.959)

das Wasser aus Hausbrunnen unterliegt den Überwachungsbestimmungen und den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung und muss daher regelmäßig auf seine bakteriologische, chemische und chemisch-physikalische Beschaffenheit untersucht werden.

Nach § 14 TrinkwV sind Sie als Betreiber-/In einer Trinkwasserversorgungsanlage verpflichtet das Wasser jährlich (alle 12 Monate) untersuchen lassen.

Folgende Untersuchungen sind erforderlich:

Bakteriologische Untersuchung <u>Jährlich</u>	Chemisch-physikalische Untersuchung Bei „gewerbliche Tätigkeit“: <u>Jährlich</u> Ohne „gewerbliche Tätigkeit“: <u>Alle 3 Jahre</u>
<ul style="list-style-type: none">• Escherichia coli• Coliforme Bakterien• Kolonienzahl bei 22°C und bei 36°C• Enterokken	<ul style="list-style-type: none">• Färbung• Geruch (bei Beanstandungen zu überprüfen)• Geschmack (bei Beanstandungen zu überprüfen)• Trübung• Elektrische Leitfähigkeit• pH-Wert• Ammonium• Nitrit• Nitrat• Eisen• Mangan• OxidierbarkeitUran

„gewerbliche Tätigkeit“ ist die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübter Tätigkeit.

Anzeigepflichten:

Geplante betriebstechnische Veränderungen oder ein Wechsel des Eigentümers oder des Nutzungsrechtes einer Wasserversorgungsanlage sind dem Amt für Gesundheit 4 Wochen

vorher anzuzeigen, Stilllegung 3 Tage vorher.

Bitte geben Sie die Untersuchungen bei einer akkreditierten Trinkwasseruntersuchungsstelle selbst in Auftrag.

Ausgeschlossen ist dabei, dass die Wasserprobe durch den Betreiber selbst entnommen und ins Labor gebracht wird.